

# Klett-Cotta Sonderdruck

00 0081282  
aus:

Irland und die Christenheit  

---

Ireland and Christendom

Bibelstudien und Mission  
The Bible and the Missions

Herausgegeben von  
Próinséas Ní Chatháin  
und Michael Richter

Stuttgart 1987





# Der Liber ex lege Moysis

Von  
Raymund Kottje

Es ist eine heute wissenschaftlich weithin bekannte und anerkannte Tatsache, daß das Alte Testament im Leben der irischen Kirche seit Patrick eine besondere Rolle gespielt hat. Mehr als in der lateinischen Kirche des übrigen Westens haben vor allem die alttestamentlichen Gesetze, wie sie in den Büchern des Pentateuch überliefert sind, Ordnungen und Vorstellungen der Kirche in Irland beeinflußt<sup>1</sup>. Ein bemerkenswertes Zeugnis dieser stark alttestamentlich begründeten und orientierten Kirchlichkeit ist auch eine Sammlung von Bestimmungen aus den Büchern Exodus, Leviticus, Numeri und Deuteronomium, die in einer Handschrift von einer Hand des 10. Jhdts. nachträglich den sinngerechten Titel *Liber ex lege Moysi* erhalten hat<sup>2</sup>. Der Titel ist von Paul Fournier, der sich Anfang unseres Jahrhunderts zum ersten Mal mit der Sammlung und ihrer handschriftlichen Überlieferung ausführlich beschäftigt hat<sup>3</sup>, übernommen worden und ist seitdem üblich<sup>4</sup>.

Allerdings ist die Sammlung anscheinend noch keineswegs von allen zur Kenntnis genommen worden, die sich mit altirischer Geschichte in den letzten Jahrzehnten befaßt haben<sup>5</sup>. Selbst in der 1972 erschienenen „Introduction to the Sources“, nämlich des frühen christlichen Irland von Kathleen Hughes, wird der *Liber* nicht einmal erwähnt<sup>6</sup>. Andererseits hat ihm vor gut einem Jahrzehnt Leslie Hardinge eine Bedeutung zugeschrieben, die weit über alle bisherigen Wertungen hinausgeht: er sei nicht nur *Ausdruck* von Strömungen und Entwicklungen, sondern *Quelle* von Normen und Praktiken in der altirischen Kirche gewesen;

1 Vgl. R. Kottje, Studien zum Einfluß des Alten Testaments auf Recht und Liturgie im frühen Mittelalter (Bonner Historische Forschungen 23) Bonn <sup>2</sup>1970, bes. 11ff., 15—43 u. 108f.; L. Hardinge, The Celtic Church in Britain, London 1972, bes. S. 29—51 u. 202ff.

2 Hs. Orléans, Bibl. Munic., MS 221 (193), saec. VIII/IX, p. 1; zur Hs. vgl. unten S. 3f. Im Unterschied zu Fournier (s. Anm. 3) habe ich im Titel abweichend von der Handschrift die grammatisch korrekte Form *Moysis* gewählt.

3 P. Fournier, Le Liber ex lege Moysi et les tendances bibliques du droit canonique Irlandais, RC 30 (1909), S. 221—234.

4 Vgl. J. F. Kenney, The Sources for the Early History of Ireland: Ecclesiastical. An Introduction and Guide, 1929, Reprint New York 1966, Shannon 1968, S. 250; Clavis patrum latinorum, ed. E. Dekkers — A. Gaar (<sup>2</sup>1961) Nr. 1793; A. M. Stickler, Historia iuris canonici latini I: Historia fontium, Torino <sup>2</sup>1974, und zuletzt Hardinge (s. Anm. 1), bes. S. 209—216 u. 264 (Index).

5 Vgl. K. Hughes, The Church in Early Irish Society, London 1966; J. T. McNeill, The Celtic Churches. A History A. D. 200 to 1200, Chicago—London <sup>3</sup>1975; W. Delius, Geschichte der irischen Kirche von ihren Anfängen bis zum 12. Jahrhundert, München—Basel 1954, nennt die Sammlung nur S. 76 in zwei kurzen Sätzen.

6 Vgl. K. Hughes, Early Christian Ireland: Introduction to the Sources (The Sources of History: Studies in the Uses of Historical Evidence, ed. G. R. Elton), London 1972.

manche Regelungen seien direkt abhängig von dieser Sammlung alttestamentlicher Bestimmungen. Sie biete also nicht nur die alttestamentlichen Gesetze, auf die man in der irischen Kirche zurückgegriffen hat, sondern die hier gebotene Zusammenstellung der Texte sei die unmittelbare Quelle gewesen, aus der man geschöpft habe. Als Beispiele nennt er die Bestimmungen über das Sabbatjahr, den Zehnten, die Leistung der Erstlingsgaben (*primitiae, primogeniti et primitivae*), die *civitates*, speziell die *civitates refugii*, die Speisesatzungen, die Unreinheit der *menstrua*; selbst die Erbllichkeit des Abbatats sei durch Bestimmungen des *Liber* autorisiert worden<sup>7</sup>. Der *Liber*, so betont er, habe unter den Quellen des irischen kirchlichen Lebens und Denkens eine vorrangige Rolle gespielt („was paramount“)<sup>8</sup>. Bevor zu diesen Thesen Stellung genommen und damit über die Bedeutung des *Liber* geurteilt werden kann, müssen das Werk und seine Überlieferung jedoch kurz vorgestellt und die Fragen nach dem ursprünglichen Text, nach Zeit und Ort der Kompilation sowie nach der benutzten Bibelversion behandelt werden.

## I

Die Sammlung beginnt mit dem Dekalog (Ex 20:2—17)<sup>9</sup>. Anschließend sind Bestimmungen aus den eingangs bereits genannten Büchern des Pentateuch — Exodus, Leviticus, Numeri, Deuteronomium — zusammengestellt; davon stammen nur zwei Abschnitte aus dem Buch Numeri, die übrigen zu etwa gleichen Teilen aus den drei anderen Büchern. Die Auswahl erfolgte eindeutig unter thematischen Gesichtspunkten. Demgemäß ergeben sich 69 Abschnitte<sup>10</sup>. Eine solche Gliederung fehlt aber in dem Werk und ebenso fehlen Titel der Abschnitte und eine *Capitulatio*, also eine Auflistung der Titel. Lediglich der Anfang der Exzerptreihe aus Leviticus und Deuteronomium ist mit *Incipit de Levitico* und *Incipit de libro Deuteronomi* markiert.

Ausgewählt sind wohl fast nur alttestamentliche Satzungen, von denen man glauben mochte, sie könnten auch für die Zeit des Kompilators noch normative Bedeutung haben. So nehmen einen breiten Raum die Gesetze über geschlechtliche Reinheit und Unreinheit und die Speisesatzungen ein. Man findet auch die Gesetze, die Sabbat, Zehnt, Asyl, Kommutationen und Redemtionen, Wahrsageerei, Sterndeutung und Magie betreffen. Nicht berücksichtigt sind Bestimmungen, die eindeutig eine auf die Zeit vor Christus begrenzte Geltung hatten, etwa über das Heilige Zelt und sein Zubehör Lade, Tisch, Leuchter usw. Inhaltlich erscheint der *Liber* mithin als ein Werk, das alttestamentliche Normen, die auch für das

7 Vgl. *Hardinge* (s. Anm. 1) S. 50f., 100, 161, 163, 169f., 173, 176, 197f.

8 Vgl. *Hardinge* (s. Anm. 1) S. 202.

9 Vgl. den Überblick bei *Hardinge* (s. Anm. 1) S. 210—216.

10 Also nicht „thirty-five selections“, wie von *Hardinge* (s. Anm. 1) S. 210 angegeben.

Leben der Christen verbindlich sein sollten, in einer handlichen Auswahl präsentiert. Er sollte nicht nur eine Materialsammlung, sondern selbst eine Rechtssammlung sein. Darauf läßt jedenfalls die Art der Auswahl, Zusammenstellung und Verbindung der Texte schließen. Aufgenommen sind nur reine Gesetzestexte; erzählende Rahmentexte sind ausgelassen, ebenso Passagen theologischen Inhalts. So ist z.B. die Bestimmung Ex 31:14 über die Heiligung des Sabbats und den Tod als Strafe für dessen Entweihung aufgenommen, die Begründung aber fortgelassen worden. Auch der Text selbst ist vereinzelt sachgerecht geändert worden, wenn der neue Zusammenhang in der Exzerpt-Sammlung dies erforderte, so wenn z.B. die alttestamentliche Angabe *Cumque expleti fuerint dies purificationis suae* (Lev 12:6) einfach durch *postea* ersetzt ist. Die Sammlung hat durch solche und andere Eingriffe in den alttestamentlichen Text den Charakter einer Rechtssammlung erhalten, die inhaltlich und formal den Irish Penitentials ähnlich ist — aber nur ähnlich, wohl nicht als Paenitentiale gelten wollte. Deshalb soll der *Liber* auch nicht im Rahmen des Corpus der Bußbücher, sondern separat im Corpus Christianorum ediert werden.

Die Kompilation einer solchen Rechtssammlung, die ausschließlich aus Gesetzestexten des Alten Testaments besteht, ist im abendländischen frühen Mittelalter wohl schwerlich irgendwo anders denkbar als in Irland oder allenfalls in einem Iren-Kreis auf dem Kontinent, war doch nirgends anders das Interesse an Gestalten, Ereignissen und Normen des Alten Testaments nachweisbar so ausgeprägt wie bei den Iren<sup>11</sup>.

## II

Auf eine irische Herkunft des *Liber* läßt auch die *Überlieferung* schließen. Sie ist seit Fourniers Untersuchung bekannt. Außer vier von ihm, danach von Kenney und neuerdings Hardinge genannten Handschriften<sup>12</sup> sind keine Überlieferungszeugen festgestellt worden, weder vollständige Handschriften noch Fragmente noch Drucke oder mittelalterliche Bibliothekskataloge. Auch nach Meinung von Bernhard Bischoff und Ludwig Bieler ist es „nicht allzu wahrscheinlich“, daß weitere Exemplare des *Liber* irgendwo unerkant ruhen<sup>13</sup>. Doch läßt sich über die bekannten Handschriften insbesondere aufgrund der Erkenntnisse von Bieler und Bischoff mehr sagen als bisher, vor allem einiges, was für die Überlieferungsgeschichte des Werkes belangvoll sein dürfte.

11 Vgl. Kottje, Studien (wie Anm. 1).

12 Vgl. Fournier, Liber (s. Anm. 3) S. 221—224; Kenney (s. Anm. 4), S. 250; Hardinge (s. Anm. 1), S. 209.

13 Freundl. briefliche Äußerung Bernhard Bischoffs vom 18. 4. 1961; ein ähnlich lautendes Urteil erhielt ich brieflich von Ludwig Bieler (dd. 22. 3. 1961), dessen selbstloser und kenntnisreicher Hilfe ich auch hier dankbar gedenken möchte.

Es handelt sich um die Handschriften

- 1) Orléans, Bibl. Munic., MS 221 (193), s. IX in., bretonisch, später in Fleury/Loire<sup>14</sup>,
- 2) Cambridge, Corpus Christi College, MS 279 (0.20), s. IX<sup>2</sup>, „nicht fern von Tours oder unter turonischem Einfluß geschrieben“<sup>15</sup>, später in Worcester<sup>16</sup>,
- 3) London, BL, MS Cotton Otho E XIII, s. X in., aus St. Augustine, Canterbury, wahrscheinlich aus dem nordwestfranzösischen Raum stammend<sup>17</sup>,
- 4) Paris, BN, lat. 3182 (Bigot 89), s. X<sup>2</sup>, bretonisch, s. XII der Abtei Fécamp geschenkt, von dort in die Bibliothek des Jean Bigot gelangt<sup>18</sup>.

Drei der Handschriften stammen also mit Sicherheit geographisch aus der Bretagne oder ihrer unmittelbaren Nachbarschaft: die heute in Orléans, Cambridge und Paris aufbewahrten Exemplare. In zweien hat sich überdies einer der Schreiber mit Namen genannt und dadurch seine keltische bzw. irische Herkunft dokumentiert: Junobrus in der ältesten, der Handschrift in Orléans, Maeloc in der jüngsten, der Pariser<sup>19</sup>. Alle vier aber tragen überdies durch bretonische oder irische Glossen eindeutige Stempel ihrer Herkunft aus keltisch-bretonischen oder irischen Kreisen<sup>20</sup>. Auf diese Herkunft weisen auch eine Reihe von paläographischen und orthographischen Eigentümlichkeiten in diesen im übrigen in karolingischer Minuskel geschriebenen Codices, z. B. die irischen Symbole für *id est* (./.), *est* (÷), *enim* †, *autem* †, die Doppelung von *s* (*assinus*, *lessarit*, *occisserit*) und *m* (*commedentur*), aber auch *s* statt *ss* (z. B. *percuserit*). Sie sind zahlenmäßig am geringsten in der jüngsten der vier Handschriften, der Pariser (aus der Bretagne).

Auffallende Übereinstimmungen zeigt auch der übrige Inhalt der vier Handschriften. Sie sind am weitestgehenden zwischen der ältesten und der jüngsten,

14 Vgl. Cat. gén., Départm. XII, 1889, S. 114f. (hier saec. IX/X datiert); Datierung nach B. Bischoff, *Mittelalterl. Studien III*, Stuttgart 1981, S. 15 u. 40; vgl. auch H. Mordek, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1)*, Berlin—New York 1975, S. 256.

15 Vgl. M. R. James, *A descriptive Catalogue of the Manuscripts in the Library of Corpus Christi College, Cambridge, Vol. II*, 1912, S. 42—44; *The Irish Penitentials*, ed. L. Bieler, SLH 5, 1963, S. 15; Datierung und Provenienzbestimmung entsprechend briefl. Auskunft von B. Bischoff (dd. 18. 4. 1961), für die hier nochmals herzlich gedankt sei.

16 Vgl. N. R. Ker, ed., *Medieval Libraries of Great Britain*, London<sup>2</sup> 1964, S. 206; Mordek, *Kirchenrecht* (s. Anm. 14), S. 258.

17 Vgl. D. Bains, *A supplement to Notae Latinae*, Cambridge 1936, S. 71; Bieler (s. Anm. 15), S. 14; Ker (s. Anm. 16), S. 43 (datiert s. X/XI); Mordek, *Kirchenrecht* (s. Anm. 14), S. 256.

18 Vgl. Bains (s. Anm. 17), S. 69; Bibl. Nationale, Cat. gén. IV, Paris 1958, S. 304—317 (datiert s. IX/X); Bieler (s. Anm. 15), S. 12; Bischoff, *Mittelalterl. Studien I*, Stuttgart 1966, S. 269; Mordek, *Kirchenrecht* (s. Anm. 14), S. 153 u. 257.

19 Vgl. Hs. Orléans 221 p. 212; Paris, BN lat. 3182 p. 355; zu Orléans 221 vgl. Bischoff (s. Anm. 14), S. 40 Anm. 3; zu Paris 3182 ders. (s. Anm. 18), S. 269; zu beiden vgl. Mordek, *Kirchenrecht* (s. Anm. 14), S. 256f.

20 Die Angabe von Hardinge (s. Anm. 1), S. 209, alle Handschriften seien „of Irish provenance“, ist also nicht zutreffend.

den Handschriften in Orléans und Paris, beide eindeutig aus der Bretagne stammend. In beiden folgt auf den *Liber* als ersten Text dieselbe Reihe kleinerer Texte, u. a. Bibeltexte über Ehe und Ehebruch und eine Zusammenstellung der *Virtutes quas dominus dominica die fecit* (wunderbare Taten Gottes am Sonntag gemäß Altem und Neuem Testament)<sup>21</sup>, danach die *Collectio Canonum Hibernensis* in der A-Rezension und schließlich die *Canones Wallici* und die *Canones Adamnani*<sup>22</sup>. Die meisten dieser Texte und zwar in derselben Reihenfolge enthält auch die Londoner Handschrift, deren Heimat wohl ebenfalls die Bretagne ist: am Anfang steht auch in ihr der *Liber*, gefolgt von drei der kleineren Texte, dann der *Hibernensis*, ebenfalls in der A-Rezension, und anschließend den *Canones Wallici* und den *Canones Adamnani*<sup>23</sup>. Die kleinste Zahl dieser Texte bietet die wohl im Tourer Einflußbereich geschriebene Handschrift, die heute in Cambridge liegt. Auch in ihr findet man außer dem *Liber* zwei der kleineren Texte, außerdem aber nur eine kleinere Sammlung von Exzerpten aus der *Hibernensis* in der A-Rezension. Es fehlen also im Vergleich mit den drei anderen *Liber*-Handschriften mehrere der kleineren Texte, die *Canones Wallici* und die *Canones Adamnani*, und vom offenkundigen Kernstück der ganzen Sammlung, der *Hibernensis*, der größte Teil der Bestimmungen. Überdies sind die sachlich identischen Texte anders geordnet: der *Liber* folgt erst (ab p. 106) u. a. den auch hier begegnenden beiden kleineren Texten und ist dann durch 10 Seiten diverser Texte (149–158) von den Exzerpten aus der *Hibernensis* getrennt. Allerdings enthält die Handschrift mit der *Synodus I s. Patricii*, sodann mit einer der *Hibernensis* verwandten Sammlung und mit Exzerpten aus den sog. *Canones Hibernenses Materialien*, die ebenfalls ihre Herkunft aus einem Kreis bekunden, der an irischen Ordnungen interessiert war<sup>24</sup>.

An manchen Einzelheiten der Rezensionen des *Liber* in den vier Handschriften läßt sich zwar eindeutig feststellen, daß keine von einer der drei anderen abhängig ist, daß selbst die inhaltlich so weitgehend übereinstimmenden Handschriften in Orléans und Paris lediglich auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen können. Der skizzierte Vergleich des Inhalts der vier Handschriften läßt aber erkennen, daß sie einen gemeinsamen Kern haben, der zumindest aus dem *Liber* und der *Hibernensis* bestanden hat. Diese Texte sind somit hier überlieferungsgeschichtlich verbunden; die Überlieferung des *Liber* ist nicht isoliert zu sehen. Es darf daher auch die räumliche Begrenzung des Bereichs, aus dem die vier Handschriften stammen, nämlich die Bretagne einschl. ihres nächsten Umkreises, nicht

21 Ed. R. E. McNally, „Dies Dominica“: Two Hiberno-Latin Texts, *Mediaeval Studies* 22 (1960), S. 355–361.

22 Vgl. den Überblick von Bieler (s. Anm. 15), S. 21.

23 Vgl. den Überblick von Bieler (s. Anm. 15), S. 23 u. 24.

24 Zum Inhalt vgl. Bieler (s. Anm. 15), S. 23 u. 24. Eine entsprechende inhaltliche Verwandtschaft zwischen den vier Handschriften ergibt sich aus dem kurzen Text der *Ordinalis of Christ*, vgl. R. Reynolds, *The Ordinals of Christ from their origins to the twelfth century* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 7), Berlin—New York 1978, S. 62 Anm. 39.

als ein Produkt des mehr oder weniger zufälligen Erhalts oder Verlustes der Überlieferung gewertet werden. Es war vielmehr der Raum, in dem im 9. und 10. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, ein Interesse am Text des *Liber* wie an manchen Texten bestanden hat, die für die innere und äußere Ordnung der keltisch-altirischen Kirche von Bedeutung waren<sup>25</sup>.

Daraus ergibt sich aber auch, daß die Heimat des *Liber* wie die der anderen Texte, in deren Umgebung er überliefert ist, tatsächlich in der altirischen Kirche zu suchen ist — was bisher nur stillschweigend unterstellt oder doch ungenügend bewiesen worden ist, jedenfalls ohne ausreichende Berücksichtigung des Überlieferungsgeschichtlichen Zeugnisses. Der Hinweis, daß der *Liber* den sonstigen Zeugnissen des altirischen Kirchenrechts entspreche oder daß die irischen Symptome und die bretonischen Glossen in den erhaltenen Handschriften auf einen keltisch-irischen Entstehungsraum dieser Handschriften schließen lassen, ist ohne das Überlieferungsgeschichtliche Argument nicht beweiskräftig genug.

Der Annahme irischer Herkunft des *Liber* widerspricht nicht, daß er ausschließlich durch Handschriften in kontinentaler, nämlich karolingischer Minuskel überliefert ist. Dieses „Schicksal“ hat er mit anderen, ihrem Genus nach vergleichbaren Texten, nämlich den irischen lateinischen Bußbüchern geteilt; auch sie sind ausnahmslos nur in kontinentaler Minuskelschrift erhalten<sup>26</sup>. Es waren wohl vor allem von Iren auf dem Kontinent geschriebene theologische und philosophische Werke sowie vor allem Bibelexemplare, von denen manche in irischer Schrift bewahrt worden sind<sup>27</sup>.

### III

Die Annahme, daß die Heimat des *Liber* Irland war, kann jedoch noch weiter gestützt, ja präzisiert werden. Dabei übergehe ich hier einige Feststellungen, die erkennen lassen, daß die Handschrift in Orléans nicht nur die älteste der erhaltenen und die mit den meisten Hibernizismen ist, sondern auch den ursprünglichen Textumfang wohl am getreuesten bewahrt hat, wenn sie auch nicht unmittelbar das Original als Vorlage hatte. Zunächst soll vielmehr nach den Indizien für den Zeitpunkt der Kompilation gefragt werden. Die Handschrift in Orléans, geschrieben Anfang des 9. Jahrhunderts, bildet lediglich den *terminus ante quem* der Abfassungszeit. Da sie vom Original durch wenigstens ein (1) Zwischenglied getrennt ist, fällt dieser *terminus* wohl in die 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts.

25 Über weitere Texte in den vier Handschriften und in anderen inhaltlich mit ihnen verwandten Codices, vor allem Paris, BN lat. 12021, unterrichtet *Bieler* (s. Anm. 15), S. 21—24.

26 Vgl. R. Kottje, Überlieferung und Rezeption der irischen Bußbücher auf dem Kontinent, in: H. Löwe, Hg., Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, Bd. 1, Stuttgart 1982, S. 517f.

27 Vgl. B. Bischoff, Irische Schreiber im Karolingerreich, in: *Ders.*, Mittelalterl. Studien III, Stuttgart 1981, S. 39—54.

Nun ist aber die Überlieferung des *Liber*, wie zuvor dargelegt, aufs engste mit der Überlieferung der *Hibernensis*, der *Canones Adamnani* und der *Canones Wallici* verknüpft, Rechtssammlungen also, deren wohl jüngste, die *Hibernensis*, um 700 kompiliert worden ist, vielleicht auf Iona<sup>28</sup>. Es liegt also nahe, die Entstehung des *Liber* in zeitlicher und räumlicher Nähe wenigstens einer dieser Sammlungen zu vermuten, evtl. ihn gar als die „Schatzkammer“ alttestamentlicher Gesetzestexte zu betrachten, aus der die Kompilatoren jüngerer Sammlungen geschöpft haben.

Beim Vergleich der Texte zeigt sich, daß von den drei genannten Sammlungen die *Hibernensis* die meisten Berührungspunkte mit dem *Liber* hat. Die *Canones Wallici*, die im wesentlichen ein aus Wales stammendes „Gemeinderecht“ überliefern<sup>29</sup>, haben nur in geringfügigem Maß auf das Alte Testament zurückgegriffen. Die *Canones Adamnani* enthalten mit einer Ausnahme (c. 16) nur Speisesatzungen. Ihre alttestamentliche Grundlage ist aber breiter als die entsprechenden Gesetze im *Liber*<sup>30</sup>. *Hibernensis* und *Liber* aber haben nicht nur viele Gesetzestexte gemeinsam<sup>31</sup>, sie stehen einander auch in der handschriftlichen Überlieferung am nächsten, und die Textauszüge des *Liber* betreffen zu einem nicht geringen Teil Rechtsfragen, die ebenfalls Gegenstand der *Hibernensis* sind. Besonders auffallend ist, daß sie in der vom Text des Alten Testaments abweichenden Angabe übereinstimmen, eine Frau sei nach der Geburt eines Mädchens 46 — statt 66 — Tage unrein (Lev 12:5), eine Angabe, die in keinem früheren oder gleichzeitigen Text belegt werden konnte<sup>32</sup>. Daß die alttestamentlichen Gesetzestexte aus Ex, Lev, Num und Deut in der *Hibernensis* dem *Liber* entnommen sind, ist allerdings unwahrscheinlich, da die *Hibernensis* auch Bestimmungen aus diesen Büchern zitiert, die im *Liber* nicht enthalten sind. Die auffallende übereinstimmende Überlieferung der Angabe (Lev 12:5) über die Dauer der Unreinheit einer Wöchnerin dürfte sich daher wohl am einleuchtendsten erklären, wenn man für beide Samm-

28 Vgl. Kenney (s. Anm. 4), S. 248ff.; Hughes (s. Anm. 6), S. 68; Mordek, Kirchenrecht (s. Anm. 14), S. 13; M. Sheehy, der eine Neuedition des Werkes vorbereitet, äußert sich in seinem Beitrag „The Collectio Canonum Hibernensis — a Celtic Phenomenon“, in: Löwe, Iren, S. 525—535, hier 527, nur sehr unbestimmt über die Entstehungszeit; M. Enright, Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung, hg. von K. Hauck, Bd. 17), Berlin — New York 1985, nennt besonders S. 44—48 gute Gründe für die Annahme, daß die *Hibernensis* auf Iona entstanden ist, und zwar zwischen 690 und 725 (vgl. auch S. 24 u. 85).

29 So Bieler (s. Anm. 15), S. 7 und L. Bieler, Towards an interpretation of the so-called „Canones Wallici“, Medieval Studies presented to A. Gwynn (Dublin 1961), S. 387—392.

30 Vgl. z.B. *Canones Adamnani* 11, 12 und 13, die ganz oder teilweise auf Lev 11:7 (Deut 14:8), 11, 15 (Deut 14:14) und 11, 29 fußen (Bieler [s. Anm. 15], S. 178 — ohne Angabe der alttestamentlichen Quellen).

31 Da eine genaue Übersicht über die gemeinsamen Texte so lange nicht möglich ist, wie von der *Hibernensis* keine kritische Ausgabe vorliegt, möge es hier bei dieser allgemeinen Angabe bleiben.

32 Vgl. *Paenitentiale Cummeani* II 31 (Bieler [s. Anm. 15], S. 116); Beda, *Homiliae* I 18, CCSL CXXII, p. 129, die beide die Zahl 66 angeben; vgl. Kottje, Studien (s. Anm. 1), S. 78 und 80.

lungen einen im übrigen nicht weit verbreiteten Bibeltext mit diesem Schreibfehler – denn um einen solchen dürfte es sich handeln (XL statt LX!) – als gemeinsame Vorlage annimmt. Bedenkt man außerdem die anderen genannten Gemeinsamkeiten und Beziehungen zwischen den beiden Werken, dürfte es nicht unbegründet sein, wenn man eine Kompilation des *Liber* in enger räumlicher und zeitlicher Nähe zur *Hibernensis* für möglich oder gar wahrscheinlich hält.

Weiter als solche überlieferungsgeschichtlichen Feststellungen und daran anknüpfende Überlegungen führt jedoch die Bestimmung Lev 19:27, die im *Liber* begegnet, und zwar nicht in einem bestimmten thematischen Zusammenhang. Sie lautet: *Nec in rotundum adtondebitis comam nec radatis barbam*. Man wird die Aufnahme dieser Bestimmung im Zusammenhang mit dem Kampf um die „irische“ Tonsur zu sehen haben. Dieser Kampf als Teil der Auseinandersetzungen um die irischen Sonderbräuche und Überlieferungen, z. B. den Termin der Osterfeier, ist mit besonderer Heftigkeit in der Mitte und zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts ausgetragen worden und war um 700 weitgehend zu Gunsten der römischen Observanz entschieden. Für diese Observanz haben sich die Verfasser der irischen *Hibernensis* wie der angelsächsischen *Iudicia Theodori* ausgesprochen, die alten irischen Bräuche haben sie abgelehnt<sup>33</sup>. Aus der Stellungnahme gegen die römische Tonsur im *Liber*, wie sie aus der zitierten Lev-Stelle spricht, wird man daher nicht nur erneut schließen dürfen, daß er irischen Ursprungs ist, sondern wohl auch, daß er spätestens gegen Ende des 7. Jahrhunderts oder allenfalls um 700 entstanden ist. Zugleich bedeutet dies, daß man wohl nur in eingeschränktem Sinn die Kompilation des *Liber* in zeitlicher und räumlicher Nähe zur *Hibernensis*<sup>34</sup> annehmen darf: der *Liber* wird etwas älter sein und im Unterschied zur *Hibernensis* aus einem Milieu stammen, in dem man sich noch gegen die Übernahme römischer Bräuche – wie Tonsur und Ostertermin – wehrte. Vielleicht darf man also annehmen, daß er in einem irischen Kloster gegen Ende des 7. Jahrhunderts verfaßt worden ist.

Wie weit der *Liber* verbreitet gewesen ist, läßt sich angesichts der wenigen erhaltenen Handschriften nicht sagen. Anscheinend ist er König Alfred dem Großen bekannt gewesen. Er zitiert jedenfalls im Prolog zu seinen 890—900 abgefaßten Gesetzen weitgehend Ex 20—23, wobei er zwar einige im *Liber* enthaltene Bestimmungen ausläßt, aber kein Gesetz bringt, das im *Liber* übergangen ist<sup>35</sup>.

33 Hib. LII 6 (ed. H. Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung, Leipzig 1885, S. 212f.), vgl. ebda. XX 6, S. 61f.; *Iudicia Theodori* U II 9 (P. W. Finsterwalder, Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen, Weimar 1929, S. 323); über den Kampf um den Ostertermin und seine Hintergründe vgl. Kottje, Studien (s. Anm. 1), S. 90—93 (mit Angabe der älteren Literatur), zur Tonsurfrage vgl. Delius, Geschichte (s. Anm. 5), S. 132f.; Hughes, Church (s. Anm. 5), S. 125f.; Hardinge (s. Anm. 1), S. 195f.; P. Ó Néill, *Romani influences on seventh-century Hiberno-Latin literature*, in: P. Ní Chatháin-M. Richter, Hg., Irland und Europa. Die Kirche im Frühmittelalter, Stuttgart 1984, S. 285f.; Enright (s. Anm. 28), S. 64ff.

34 Vgl. oben.

35 Vgl. F. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen, I, 1903, Neudruck Aalen 1960,

## IV

Ist der *Liber* auch vorrangig als Rechtstext und somit als Quelle zur Erkenntnis kirchlicher Normen in Altirland zu werten, so stellt er doch auch ein wichtiges Zeugnis zur Geschichte der *Bibel* in Irland dar. Es ist deshalb auch kurz nach der Bibelversion zu fragen, die durch den *Liber* repräsentiert wird.

Vom Text des Alten Testaments, der in der altirischen Kirche in Gebrauch war, besitzen wir außer dem Psalter und den alttestamentlichen Texten des „Bibelwerkes“ nur noch wenige Passagen<sup>36</sup>. Auch die Zusammenstellung der Zitate aus dem Alten Testament in Werken altirischer Schriftsteller und in irischen Rechts-sammlungen bis etwa um 700 kann diesen Überlieferungsausfall nicht ausgleichen<sup>37</sup>. Infolgedessen stützen sich alle Untersuchungen des irischen Bibeltextes auf die zahlreicher überlieferten Bücher des Neuen Testaments, besonders der Evangelientexte<sup>38</sup>. Der *Liber* ist bis heute nicht in den Kreis der untersuchten irischen Bibeltexte einbezogen worden<sup>39</sup>.

Bei der Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung konnte festgestellt werden, daß die von der Handschrift in Orléans abweichenden Lesarten in den drei anderen Handschriften fast immer Vulgatatext bieten. Das besagt nicht, die Orleaner Handschrift habe an diesen Stellen einen altlateinischen Text. Vielmehr handelt es sich in der Regel um eine Vulgata-Variante. Ebenso stimmen die Lesarten aller vier Handschriften in den meisten Fällen da, wo sie sich von der Vulgata gemeinsam unterscheiden, mit einer Vulgata-Variante überein. Es ist jedoch nicht möglich, eine besondere Verwandtschaft zwischen dem *Liber*-Text oder einer seiner Überlieferungsformen mit einer Gruppe der Vulgata-Versionen zu erkennen.

Auch Gemeinsamkeiten unseres Textes mit einer lateinischen Version, die auf die Septuaginta zurückgeht, sind nur sehr selten. In diesen Fällen gibt es oben-drein jeweils Vulgata-Lesarten als Zeugen des gleichen Textes.

Im wesentlichen folgt also der überlieferte *Liber*-Text der Vulgata und ihren Lesarten. Immerhin finden sich auch 10 *Vetus-Latina*-Lesarten, und zwar in allen

S. 27—43; über die Abfassungszeit ebda. III, 1916/1960, S. 34. Einfluß des *Liber* auf die Gestaltung des Prologs nimmt auch L. Gougaud, *Christianity in Celtic Lands*, London 1932, S. 281 an.

36 Vgl. Kottje, *Studien* (s. Anm. 1), S. 40f.; A. Cordoliani, *Le texte de la Bible en Irlande du V<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle*, *Rev. Bibl.* 57 (1950), S. 13 u. 30.

37 Vgl. die Zusammenstellung bei A. W. Haddan — W. Stubbs, *Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland*, I, Oxford 1869, S. 170—197, die Zitate aus den *Irish Penitentials* bei Bieler (s. Anm. 15), S. 10f.

38 Vgl. S. Berger, *Histoire de la Vulgate*, Paris 1893, S. 29—45; Cordoliani (s. Anm. 36), S. 8ff. und — mit Beschränkung auf den Paulustext — H. J. Frede, *Pelagius — der irische Paulustext — Sedulius Scottus (Vetus Latina. Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 3)*, Freiburg 1961, S. 73—84.

39 Cordoliani (s. Anm. 36), S. 37—39 nennt in seinem Verzeichnis der von ihm zitierten Handschriften keine der Handschriften mit dem Text des *Liber*.

vier Handschriften. Dabei handelt es sich allerdings nur um je 1 Wort. Außerdem sind 7 Worte bzw. Ausdrücke weder Vetus-Latina- noch Vulgata-Lesarten. Insgesamt ergibt sich aus dem Befund, daß der *Liber* im wesentlichen Vulgatatext bietet, in dem nur noch sehr wenige Spuren altlateinischer Lesarten begegnen<sup>40</sup>. Das widerspricht nicht der Annahme einer irischen Heimat des *Liber*. Wenn auch in den älteren Irish Penitentials der Edition von Bieler relativ mehr Nicht-Vulgata-Texte nachgewiesen werden konnten<sup>41</sup>, so ist doch hier wohl gewichtiger, daß nach Maurice Sheehy in der *Hibernensis* fast ausschließlich die Vulgata-Version der Bibel zitiert ist<sup>42</sup>.

Mit dem zuvor gebotenen Überblick über den Inhalt und die Überlieferung des *Liber* und mit den Erkenntnissen und Thesen zu Zeitpunkt und Ort der Abfassung sowie zur Bibelversion des Werkes dürften die Voraussetzungen geschaffen sein, um nun, wie einleitend angekündigt, auch zur Frage nach der Bedeutung des *Liber* Stellung zu nehmen. Hat er die Bedeutung gehabt, die Hardinge ihm zugeschrieben hat, nämlich Quelle von Normen und Praktiken in der altirischen Kirche und Gesellschaft gewesen zu sein? Soweit es um das geht, was beweisbar ist, läßt sich die Frage leicht beantworten: Wenn der *Liber* kurz vor oder um 700 kompiliert worden ist, was ich versucht habe zu begründen<sup>43</sup>, dann scheidet er als Quelle für die bekannten Irish Penitentials und ihnen verwandte Texte – wie die *Canones Hibernenses* – aus und damit für die lateinischen Texte, durch die uns allein Normen der irischen Kirche aus der Zeit vor 700 überliefert sind; sie sind nämlich alle bis zum Ende des 7. Jahrhunderts entstanden<sup>44</sup>. Der *Liber* scheidet aber auch als Quelle der größten und einflußreichsten altirischen lateinischen Rechtssammlung, der, wie erwähnt<sup>45</sup>, vielleicht um 700 verfaßten *Collectio Canonum Hibernensis* aus. Auch haben die Kompilatoren der fränkischen Bußbücher des 8. Jahrhunderts ihre alttestamentlichen Texte nicht aus dem *Liber* bezogen, wie jüngst eindeutig festgestellt werden konnte<sup>46</sup>.

Aber auch Hardinges Begründungen seiner These halten einer kritischen Überprüfung nicht stand. Er hat den *Liber* nicht datiert. Infolgedessen hat er nicht

40 Die Untersuchung der Bibel-Versionen wäre mir nicht möglich gewesen, hätte ich nicht dank dem Entgegenkommen von P. Bonifatius Fischer OSB, im Frühjahr 1961 die Materialien des Vetus-Latina-Instituts in Beuron benutzen dürfen. Dafür und für manchen wertvollen Rat sei P. Fischer auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

41 Vgl. Bieler (s. Anm. 15), S. 11.

42 Freundliche mündliche Auskunft von M. Sheehy am 30. 8. 1984 auf dem Colloquium in Dublin; vgl. dessen Beitrag „The Bible and the *Collectio Canonum Hibernensis*“ in diesem Band S. 277–283.

43 Vgl. oben S. 66.

44 Vgl. Bieler (s. Anm. 15), S. 1–10.

45 Vgl. oben S. 65 m. Anm. 28.

46 In einer noch unveröffentlichten Untersuchung von Ludger Kömitgen, die im Rahmen des Projekts „Erfassung und Untersuchung der frühmittelalterlichen kontinentalen Bußbücher“ in Bonn erfolgte.

beachtet, daß manche Regelungen, für die er den *Liber* als Quelle sieht<sup>47</sup>, bereits durch ältere Texte bezeugt sind, z.B. die Forderung des Zehnten und der Erstlingsgaben durch die *Canones Hibernenses*<sup>48</sup>. Außerdem hat er für manche Regelungen auf alttestamentliche Stellen verwiesen, die im *Liber* nicht enthalten sind, z. B. über die *civitates refugii* und die Unreinheit der Frau in der Zeit der Menstruation — obwohl er am Ende einen im wesentlichen zutreffenden Überblick über den Inhalt des *Liber* gegeben hat, ihn also zumindest auf Grund von Fourniers Angaben kannte.

Es mag sein, daß Bestimmungen des *Liber* in den *Ancient Irish Laws*, also den in der Volkssprache verfaßten Gesetzen des 8. Jahrhunderts zu finden sind<sup>49</sup> und daß für sie der *Liber* sogar eine Quelle war<sup>50</sup>. Aber auch dann würde man dem *Liber* nicht die vorrangige Bedeutung für das Leben der altirischen Kirche zuschreiben können, die er nach Hardinge gehabt haben soll. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, muß sogar als wahrscheinlich gelten, daß der *Liber* mancherorts als kirchliches Rechtsbuch benutzt worden ist, seine Bestimmungen also als Richtschnur christlichen Lebens gegolten haben. Als Indiz dafür könnten die bretonischen bzw. irischen Glossen in den beiden ältesten Handschriften gesehen werden, zumal in der Cambridger Handschrift allein in dem kleinen Teil mit dem *Liber* viele lateinische und eine Reihe irischer Glossen begegnen. Als historisches Dokument kann uns der *Liber* dennoch lediglich als Zeugnis für Vorstellungen und Tendenzen dienen, die zu seiner Zeit, also um 700, sehr wahrscheinlich aber schon seit dem 6. Jahrhundert und noch bis zum Ende des 8. Jahrhunderts in der irischen Kirche und Gesellschaft wirksam waren, nämlich das Alte Testament als unmittelbare Norm auch christlichen Lebens zu betrachten<sup>51</sup>. Darüber hinaus ist die erhaltene Überlieferung des *Liber* durch Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts aus der Bretagne, von denen zwei nach England gelangten, ein wenigstens bescheidenes Zeugnis für Beziehungen und Einfluß von Iren des frühen Mittelalters über den Raum ihrer Insel hinaus<sup>52</sup>.

47 Vgl. die im Register bei *Hardinge* (s. Anm. 1), S. 264 genannten Seiten.

48 Vgl. *Bieler* (s. Anm. 15), S. 166/8; zur Datierung ebda. S. 9.

49 Vgl. jetzt deren Edition im *Corpus Iuris Hibernici*, 6 vols., ed. D. A. Binchy, Dublin 1978.

50 Vgl. den Beitrag von D. Ó Corráin, *The Old Testament and early Irish Law*, in diesem Band unten S. 284–307.

51 Vgl. *Kottje*, *Studien* (s. Anm. 1), S. 106ff.

52 Genaue Belege für hier genannte Details, z.B. der Bibelversion, wird die von mir vorbereitete Edition des *Liber* bieten, die im Rahmen des *Corpus Christianorum* erscheinen soll; das Manuskript bedarf lediglich noch einer redaktionellen Bearbeitung.